

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Altendiez

vom 26.08.2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt: Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Diez.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemO DVO des Gemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

1. Eingangstür des Rathauses

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt.

§ 3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde können nach Maßgabe des § 17 a GemO in den gesetzlich festgelegten Fällen einen Bürgerentscheid über wichtige Gemeindeangelegenheiten beantragen.

2. Abschnitt: Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	bestehend aus 7 Ratsmitgliedern
2. Bauausschuss	bestehend aus 7 Ratsmitgliedern
3. Kindergarten-Kultur-Senioren- und Jugendausschuss	bestehend aus 8 Ratsmitgliedern
4. Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss	bestehend aus 7 Ratsmitgliedern
5. Partnerschaftsausschuss	bestehend aus 8 Ratsmitgliedern

- (2) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss jeweils einen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Bauausschuss
2. Kindergarten-Kultur-Senioren- und Jugendausschuss
3. Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss
4. Partnerschaftsausschuss.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates aus Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen,
3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
4. die Regionalplanung,
5. Entwicklungsvorhaben,
6. die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO,
7. die Finanzplanung,

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigungen von Verträgen der Gemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 EURO, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,-- EURO;
4. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde ab einer Wertgrenze von 250,-- EURO bis zu einer Wertgrenze von 500,-- EURO;

5. Gewährung von Zuwendungen soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist;
6. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

3. Abschnitt: Bürgermeister/in / Beigeordnete

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 250,-- EURO im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 500,-- EURO bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- EURO im Einzelfall.
3. Aufnahme von Krediten,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
7. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

4. Abschnitt: Aufwandsentschädigungen

§ 8 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,-- EURO.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auch Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die Zahl / das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (6) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,-- EURO.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht erhöht.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gemäß § 12 Abs. 1 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von 15,-- EURO.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten Beigeordnete, die Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die Pauschsteuer von der Gemeinde getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.09.2004 außer Kraft.

Altendiez, den 16.09.2009

Lutz Henschel, Ortsbürgermeister

(Siegel)

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Altendiez

vom 26.08.2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

2. Abschnitt: Ausschüsse des Gemeinderates

I. § 4 Ausschüsse des Gemeinderates

a) **Absatz (1)** Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse: wird wie folgt geändert:

1. Haupt- und Finanzausschuss bestehend aus 7 Ratsmitgliedern

neu eingefügt wird mit Nr. 2:

2. Rechnungsprüfungsausschuss bestehend aus 3 Ratsmitgliedern

die nachfolgenden Nr. verschieben sich jeweils wie folgt:

3. Bauausschuss bestehend aus 7 Ratsmitgliedern

4. Kindergarten-Kultur-Senioren-
und Jugendausschuss bestehend aus 8 Ratsmitgliedern

5. Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss bestehend aus 7 Ratsmitgliedern

6. Partnerschaftsausschuss bestehend aus 8 Ratsmitgliedern

b) **Absatz (2)** wird wie folgt geändert:

Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 haben für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.
Abweichend von Satz 1 haben der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils einen Stellvertreter.

c) **Absatz (3)** wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie die des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet:

1. Bauausschuss
2. Kindergarten-Kultur-Senioren- und Jugendausschuss
3. Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss
4. Partnerschaftsausschuss.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; Entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Artikel II

§ 12 Inkrafttreten

(3) Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 08.10.2010

Lutz Henschel, Ortsbürgermeister

(Siegel)

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Altendiez

vom 26.08.2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

2. Abschnitt: Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss | bestehend aus 8 Ratsmitgliedern |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss | bestehend aus 3 Ratsmitgliedern |
| 3. Bauausschuss | bestehend aus 8 Ratsmitgliedern |
| 4. Kindergarten-Kultur-Senioren-
und Jugendausschuss | bestehend aus 8 Ratsmitgliedern |
| 5. Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss | bestehend aus 8 Ratsmitgliedern |
| 6. Partnerschaftsausschuss | bestehend aus 8 Ratsmitgliedern |

4. Abschnitt Aufwandsentschädigungen

§ 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

In Absatz 1 wird die genannte EntschädigungsVO in KomAEVO geändert:

- (1) Die dem Ortsbürgermeister gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehende monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht erhöht.

Artikel II

§ 12 Inkrafttreten

(4) Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 06.08.2014

Thomas Kessler, Ortsbürgermeister

(Siegel)

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Altendiez

vom 26.08.2009

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

2. Abschnitt: Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Ausschüsse des Gemeinderates

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss | bestehend aus 8 Ratsmitgliedern |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss | bestehend aus 3 Ratsmitgliedern |

- | | |
|---|-----------------------------|
| 3. Bauausschuss | bestehend aus 8 Mitgliedern |
| 4. Kindergarten-Kultur-Senioren-
und Jugendausschuss | bestehend aus 8 Mitgliedern |
| 5. Umwelt- und Dorferneuerungsausschuss | bestehend aus 8 Mitgliedern |
| 6. Partnerschaftsausschuss | bestehend aus 8 Mitgliedern |

neuer Punkt 7.

- | | |
|-----------------------|--|
| 7. Ehrenamtsausschuss | bestehend aus 6 Mitgliedern
(Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden) |
|-----------------------|--|

Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 Nr. 3 bis 6 haben für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

Abweichend von Satz 1 haben der Haupt- und Finanzausschuss sowie der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils einen Stellvertreter.

Artikel II

**§ 12
Inkrafttreten**

(5) Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 28.04.2015

Thomas Kessler, Ortsbürgermeister

(Siegel)